

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Fahrrad-Vereifungen. — Fliegeralarm. — Seemuscheln. — Kriegshinterbliebenen-Versorgungsanträgen. — Reichsgetreideordnung. — Versorgungsberechtigte Bevölkerung. — Zuckerverbrauchsregelung. — Feldvereinigung Kesselbach. — Viehhandelsverband.

Nr. III (R. R. St.) Nr. 2932.

Nachtragsbekanntmachung

betreffend Abänderung des § 4 der Bekanntmachung Nr. V. I. 354/6. 16. K. R. A. betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrrad-Vereifungen (Einschränkung des Fahrrad-Verkehrs) vom 12. Juli 1916.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (S. S. 451 ff) in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Sicherstellung des Kriegsbedarfes vom 24. Juni 1915 in der Fassung vom 26. April 1917 (R. G. Bl. 1917 S. 375) wird hiermit der § 4 der Bekanntmachung Nr. V. I. 354/6. 16. K. R. A. für den Bereich des XVIII. Armeekorps und des Gouvernements Mainz wie folgt geändert:

§ 4.

Verwendungserlaubnis.

Die weitere Benutzung der in § 1 bezeichneten Gegenstände zu ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch sowie die Vornahme von Veränderungen an ihnen ist nur den Personen gestattet, die eine besondere Erlaubnis eines Militärbefehlshabers oder einer von ihm mit der Erteilung der Erlaubnis beauftragten Stelle erhalten haben. Die Erlaubnis zur weiteren Benutzung der Fahrrad-Vereifungen wird durch besondere Abstempelung der Radfahrkarte durch den Militärbefehlshaber oder der von ihm beauftragten Stelle erteilt.

Eine derartige Erlaubnis (abgestempelte Radfahrkarte) wird nur solchen Personen erteilt werden, die das Fahrrad in Ermangelung anderer zweckdienlicher Verkehrsmittel benötigen:

1. Als Beförderungsmittel zur Arbeitsstelle;
2. zur Ausübung ihres im allgemeinen Interesse besonders notwendigen Berufes oder Gewerbes;
3. zur Beförderung von Waren zur Aufrechterhaltung ihres Betriebes;
4. infolge ihres körperlichen Zustandes;
5. Personen, insbesondere Arbeiter oder Arbeiterinnen, die von ihrer Wohnung zur Arbeitsstelle einen einmaligen Weg von mindestens 3 km haben.

Die Erlaubnis ist in jedem Fall ohne weiteres zu erteilen:

- a) Schülern und Schülerinnen, deren einmaliger Schulweg mehr als 3 km beträgt und denen die Gelegenheit fehlt, durch andere Verkehrsmittel in zweckmäßiger Weise die Schule zu erreichen;
- b) Ärzten, Tierärzten, Heilgeschw. Krankenbeschwestern, Hebammen zur Ausübung ihres Berufes oder Dienstes;
- c) Beamten oder anderen im Dienste von staatlichen oder kommunalen Behörden stehenden Personen sowie Militärpersonen ausschließlich zur Ausübung ihres Berufes oder Dienstes; für sonstige Fahrten dieser Personen (z. B. Fahrten von der Wohnung zur Dienststelle und zurück) gilt die Bestimmung des Abs. 2 des § 4;
- d) solchen Personen, die infolge ihres körperlichen Zustandes (Fehlen von Gliedmaßen, Lähmung usw.) auf die Benutzung eines Fahrzeuges (Dreitrad, Selbstfahrer usw.) angewiesen sind.

Die Erlaubnis wird nur gewährt für den bei Erteilung der abgestempelten Radfahrkarte angegebenen Zweck. Die Benutzung der Radfahrkarte für andere Zwecke bleibt verboten.

Frankfurt a. M./Mainz, den 1. September 1918.

Der stellv. Kommandierende General:
Niedel, General der Infanterie.
Der Gouverneur der Festung Mainz:
Bausch, Generalleutnant.

Au Großh. Polizeiamt Gießen und an die Großh. Bürgermeisterei der Landgemeinden des Kreises.
Indem wir auf vorstehende Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos des 18. Armeekorps und des Gouverneurs der Festung Mainz vom 1. September 1918 verweisen, beauftragen

wir Sie, den Inhalt durch Anschlag oder Aushang zu veröffentlichen.

Gießen, den 2. September 1918.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.
Abt. IIIb. Tsg.-Nr. 18 969/4084.
Gouvernement der Festung Mainz.
Abt. Mil. Pol. Nr. 58 163/30 036.

Frankfurt a. M./Mainz, den 19. August 1918.

Betr.: Verhalten bei Fliegeralarm.

Verordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimmen wir für den Befehlsbereich des XVIII. Armeekorps (mit Ausnahme des Regierungsbezirks Arnberg) sowie demjenigen des Gouvernements Mainz:

Bei einem Fliegeralarm ist jeder Bewohner eines Hauses verpflichtet, Unterkunft Suchenden unverzüglich Vorkantoor und Haustüre zu öffnen und ihnen den Aufenthalt an einer geschützten Stelle des Hauses bis zur Beendigung der Fliegergefahr zu gestatten.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der stellvertretende Kommandierende General:
Niedel, General der Infanterie.
Der Gouverneur der Festung Mainz:
Bausch, Generalleutnant.

Bekanntmachung

über die Ueberwachung des Verkehrs mit Seemuscheln.
Vom 2. November 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgendes verordnet:

§ 1. Es wird eine Ueberwachungsstelle für Seemuscheln errichtet. Ihr liegt die Ueberwachung des Fanges und des Handels mit Seemuscheln sowie die Herstellung von Seemuschelkonserven ob. Die Ueberwachungsstelle für Seemuscheln untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers. Der Reichskanzler bestimmt das Nähere über die Leitung und Zusammensetzung der Stelle.

§ 2. Der Erlaubnis der Ueberwachungsstelle bedarf:

1. wer Seemuschelkonserven herstellt;
2. wer Seemuscheln im Großhandel von Fischern kauft.

Als Großhandel im Sinne dieser Vorschrift gilt die Abgabe von mehr als 50 Kilogramm.

§ 3. Die Ueberwachungsstelle für Seemuscheln kann Bestimmungen über den Fang und Verkauf von Seemuscheln, über die Art der Verpackung und der Aufbewahrung, sowie über die Herstellung von Seemuschelkonserven erlassen.

Sie kann den Fang und den Verkauf von Seemuscheln sowie die Herstellung von Seemuschelkonserven beschränken oder untersagen; sie kann auch einzelne Personen vom Fange und vom Handel mit Seemuscheln oder von der Herstellung von Seemuschelkonserven ausschließen.

§ 4. Die Ueberwachungsstelle für Seemuscheln kann für Seemuscheln und Seemuschelkonserven Preise festsetzen.

Die Ueberwachungsstelle für Seemuscheln kann ferner Händlern mit Seemuscheln sowie Herstellern von Seemuschelkonserven Preise vorschreiben, die nicht überschritten werden dürfen.

§ 5. Die Ueberwachungsstelle für Seemuscheln kann Vorschriften über den Verkehr mit eingeführten Seemuscheln und eingeführten Seemuschelkonserven erlassen.

§ 6. Die Unternehmer oder Leiter von Betrieben, die Seemuschelfang oder Seemuschelhandel treiben oder in denen Seemuschelkonserven hergestellt werden, haben den Beauftragten der Ueberwachungsstelle für Seemuscheln Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren und die Besichtigung der Geschäftsräume und Betriebsräume sowie der Vorräte zu gestatten.

Die Beauftragten sind verpflichtet, über die Einrichtungen und die Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 7. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer Seemuscheln ohne die erforderliche Erlaubnis (§ 2) herstellt oder kauft;
2. wer den gemäß § 3 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;

3. wer entgegen einem auf Grund des § 3 Abs. 2 erlassenen Verbote den Fang oder den Verkauf von Seemuscheln oder die Herstellung von Seemuschelkonserven betreibt;
 4. wer die nach § 3 Abs. 1 festgesetzten Preise überschreitet oder einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den diese Preise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag anbietet;
 5. wer Preise, die ihm gemäß § 4 Abs. 3 von der Ueberwachungsstelle für Seemuscheln vorgeschrieben sind, überschreitet;
 6. wer den gemäß § 5 erlassenen Bestimmungen über den Verkehr mit Seemuscheln und eingeführten Seemuschelkonserven zuwiderhandelt;
 7. wer den ihm nach § 6 Abs. 1 obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt;
 8. wer der Vorschrift im § 6 Abs. 2 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet.
- In dem Falle der Nr. 8 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.
- Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.
- § 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, der § 2 mit dem 1. Dezember 1916 in Kraft.
- Berlin, den 2. November 1916.
- Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

zur Aenderung des § 7 der Bekanntmachung über die Ueberwachung des Verkehrs mit Seemuscheln vom 2. November 1916.
Vom 26. November 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

Artikel I. Der § 7 der Bekanntmachung über die Ueberwachung des Verkehrs mit Seemuscheln vom 2. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1243) erhält folgende Fassung:
Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer ohne die erforderliche Erlaubnis (§ 2) Seemuschelkonserven herstellt oder Seemuscheln kauft;
 2. wer den gemäß § 3 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
 3. wer entgegen einem auf Grund des § 3 Abs. 2 erlassenen Verbote den Fang oder den Verkauf von Seemuscheln oder die Herstellung von Seemuschelkonserven betreibt;
 4. wer die nach § 4 Abs. 1 festgesetzten Preise überschreitet oder einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den diese Preise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag anbietet;
 5. wer Preise, die ihm gemäß § 4 Abs. 2 von der Ueberwachungsstelle für Seemuscheln vorgeschrieben sind, überschreitet;
 6. wer den gemäß § 5 erlassenen Bestimmungen über den Verkehr mit eingeführten Seemuscheln und eingeführten Seemuschelkonserven zuwiderhandelt;
 7. wer den ihm nach § 6 Abs. 1 obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt;
 8. wer der Vorschrift im § 6 Abs. 2 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet.
- In dem Falle der Nr. 8 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.
- Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.
- Artikel II. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
- Berlin, den 26. November 1916.
- Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Betr.: Kriegshinterbliebenen-Versorgungsanträge.
An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises

Nach dem kriegsü. Erlass vom 7. 8. 1918 erhalten die Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterlassen, die Kriegswitwen oder Kriegswaisengeld empfangen, Zuschläge zu diesen Versorgungsgebührenten. Voraussetzung hierfür ist, daß die Hinterbliebenen Familienunterstützung auf Grund des Gesetzes betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften beziehen oder bezogen haben. In jedem Versorgungsantrag ist deshalb künftig in der Spalte 15 „Bemerkungen“ anzugeben, ob die Hinterbliebenen Familienunterstützung bezogen haben, oder nicht. Zugleich bringen wir wiederholt bei Ihnen in Erinnerung, daß die Gnadenbühnenbescheinigungen der Truppenteile mit den Anträgen vorzulegen sind, oder daß eine Erklärung der Witwe beizubringen ist, daß sie von dem Truppenteil noch keine Gnadenbühnenbescheinigung zugestellt bekam.

Gießen, den 26. August 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Reichsgetreibeordnung für die Ernte 1918; hier: die Selbstversorger.

Folgende Abänderung der Reichsgetreibeordnung ist der Begriffs der Selbstversorgung gemäß § 8 der Reichsgetreibeordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 dahin auszulegen, daß für jede der unter a, b, c, d und e zu Ziffer I des § 8 aufgeführten Fruchtarten (Brotgetreide, Gerste, Hafer, Mais, Hülsenfrüchte, Buchweizen und Hirse) eine Selbstversorgung möglich ist. Die Selbstversorgung mit Brotgetreide (unter a) bildet also nicht die Voraussetzung für die Selbstversorgung mit den unter b bis e angeführten Früchten.

Danach kann der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes die Selbstversorgung mit Gerste, Hafer, Mais, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse, falls die gesetzlichen Voraussetzungen bei ihm vorliegen, in Anspruch nehmen, auch wenn er nicht Selbstversorger in Brotgetreide ist.

Die Selbstversorgung mit Gerste an Stelle von Brotgetreide ist nach wie vor unzulässig.

Dem Oberbürgermeister zu Gießen sowie den Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, dies ortsbüchlich zu veröffentlichen und bei der Ausgabe der Maß- und Schwertkarten zu beachten.

Gießen, den 3. September 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Betr.: Einreichung der Nachweisung über die Fortschreibung der versorgungsberechtigten Bevölkerung.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern an die Erledigung unserer Verfügung vom 7. Februar 1918 „Nachweisung über die Fortschreibung der versorgungsberechtigten Bevölkerung für die Zeit vom 1. Juni bis 1. September 1918.“

Unter Nr. II, 1 bis 6 ist nur die Anzahl der Personen aufzuführen, die am 31. August in der Gemeinde anwesend waren.

Genaue Aufstellung der Nachweisung und deren unabweisliche Richtigkeit ist unbedingt notwendig.

Gießen, den 2. September 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Betr.: Jüderverbrauchsregelung.
An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung vom 15. Januar 1918 (Kreisblatt Nr. 5) wird bekanntgegeben, daß die für den Monat Oktober 1918 zuzuführende Zuckermenge in Höhe von 750 Gramm für den Monat auf den Kopf der Bevölkerung in dem Monat Oktober zur Ausgabe gelangt.

Es können auf die Zuckermarken 85, 86 und 87 je 250 Gramm = 750 Gramm Zucker für den Monat Oktober bezogen werden.

Mit Ablauf des 30. Oktober verlieren die Marken 85, 86 und 87 ihre Gültigkeit.

Wir beauftragen Sie, die Verfügung ortsbüchlich bekanntzumachen.

Gießen, den 2. September 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Kesselbach; hier: die Massegrundstücke. Samstag, den 14. September 1918 findet eine Versteigerung von Massegrundstücken an Ort und Stelle statt.

Zusammenkunft hierzu vormittags 8¼ Uhr beim Rathaus zu Kesselbach, woselbst auch die Versteigerungsbedingungen bekanntgegeben werden.

Friedberg, den 26. August 1918.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissar:
Schmittspahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Dem Viehhändler Otto Theis in Gießen ist wegen Unzuverlässigkeit seine Ausweiskarte und die Nebenkarte für Bb. Diw. 1 in Ertingshausen eingezogen worden. Wir warnen daher, an Theis oder Diw. 1 künftig Kuh- und Buchtrieb oder Schlachtvieh zu verkaufen. Zuwiderhandlungen sind strafbar nach § 7 der Bekanntmachung betreffend Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh vom 24. Januar 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark.

Gießen, den 2. September 1918. 66286

Oberhessischer Viehhandelsverband.

Der Vorsitzende:
Prof. Rosenberg.